

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 7

Freitag, 18. April 2008

Ausgabe 04/2008

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.04.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 8. Juni 2008 zum Kreistag und zum Landrat
- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser/O.L.vom 10. April 2008

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 25.03.2007 gefassten Beschlüsse, einschließlich der Friedhofssatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 8. Juni 2008 zum Kreistag, zum Landrat und zum Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

- „Hexenfeuer“

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Spannung, Spiel und Spaß in der Kita „Feuerwehr Felicitas“ in Weißkeißel
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsleck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2008 gefassten Beschlüsse

RAT/2-16/08

Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beauftragt gemäß § 88 SächsGemO das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bautzen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., mit der Erstellung des Prüfberichtes sowie der Feststellung des Ergebnisses 2007.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-17/08

Wartung, Instandsetzung und Reinigung der Springbrunnen im Stadtgebiet Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, die Firma Garten- und Landschaftsbau Tietz aus Cottbus mit der Leistung –Wartung, Instandsetzung und Reinigung der Springbrunnen im Stadtgebiet Weißwasser- für die Jahre 2008 bis 2010 zu einem Preis von 32.879,70 € (Brutto) zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-18/08

Beschluss über den Verkauf des Grundstückes Flur 13, Flurstück 239/2

Der Stadtrat beschließt das Grundstück Flur 13; Flurstück 239/2 in der Gemarkung Weißwasser mit einer Größe von 6.524 m² zu einem Preis von 4,00 EUR/m², also einem Gesamtpreis von 26.096,00 EUR an die SchaltanlagenZubehör Bad Muskau GmbH; Heideweg 2 in 02953 Bad Muskau zu verkaufen.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-19/08

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.61500.94070 zur Durchführung einer Ordnungsmaßnahme

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000,00 EUR in der Haushaltsstelle 02.61500.94070 für die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme. Die Mittel werden in Höhe von 26.666,67 EUR aus der HHSt. 02.61500.36170 und in Höhe von 13.333,33 EUR aus der HHSt.02.90000.36110 bereitgestellt.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-20/08

Beschluss über die Maßnahmenliste und die Abgrenzung des Fördergebietes im Rahmen des Förderprogramms Europäischer Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2007 - 2013

Der Stadtrat beschließt für die Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm Europäischer Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2007-2013 die Maßnahmenliste und die Abgrenzung des Fördergebietes

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-21/08

Vergabe der Unterhaltsreinigung Rathaus und Standesamt (Los 1)

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Unterhaltsreinigung Rathaus und Standesamt (Los 1) zum 01.06.2008 für die Dauer von zwei Jahren an die Fa. Clean up GmbH Merseburg zu einem jährlichen Preis von 16.881,96 EUR.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-22/08

Antrag der Gruppierung SPD auf Gründung einer Projektgruppe "Wirtschaft und Arbeit"

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Projektgruppe „Wirtschaft und Arbeit“ mit dem Ziel der Erarbeitung eines strategischen Konzeptes (Wirtschaftsförderungskonzept) für die Arbeit der kommunalen Wirtschaftsförderung in Weißwasser.

Jede Fraktion bzw. Gruppierung kann 1 Mitglied in die Projektgruppe entsenden. Dabei kann es sich um Stadträte oder auch um berufenen Bürger handeln, die sich mit engagierter Sacharbeit aktiv zur Erreichung des Projektziels einbringen möchten. Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung in der Projektgruppe vertreten.

Die Projektgruppe kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder aufnehmen.

Der Projektgruppenleiter wird in der Projektgruppe bestimmt.

Das erarbeitete Wirtschaftsförderungskonzept wird durch Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-23/08

Antrag der Fraktion Wir für Hier und der Gruppierung Klartext auf Prüfung und eventuelle Überarbeitung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Antrag auf kurzfristige Prüfung über die Änderung der Polizeiverordnung mit dem Ziel, ein zeitlich und räumlich begrenztes Alkoholverbot im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Weißwasser durchzusetzen.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-24/08**Antrag zur Veröffentlichungen im Stadtblatt**

Der Stadtrat beschließt, im Stadtblatt neben Berichten der Stadtverwaltung und Vereinen und Verbänden, ein Forum für Stadträte zu errichten.

Weißwasser, den 27.03.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.04.2008 gefassten Beschlüsse

BWA/3-25/08

Pflege der Grünflächen im Stadtgebiet Weißwasser für die Jahre 2008 bis 2010 – Los 1 – westlich der B 156

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma PRELL Dienstleistungen mit der Leistung - Pflege der Grünflächen im Stadtgebiet Weißwasser Los 1 zu einem Preis von 101.031,00 € - brutto für die Jahre 2008 bis 2010 zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/3-26/08

Pflege der Grünanlagen im Stadtgebiet Weißwasser für die Jahre 2008 bis 2010 – Los 2 – östlich der B 156

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Garten- und Landschaftsbau Tietz aus Cottbus mit der Leistung - Pflege der Grünflächen im Stadtgebiet Weißwasser Los 2 - zu einem Preis von 78.983,90 € brutto für die Jahre 2008 bis 2010 zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/3-27/08

Straßenbau "Heideweg" und "In der Meschina" 2 BA in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma EUROVIA VBU GmbH aus Kolkwitz mit dem Leistungsteil - Straßenbau "Heideweg" und "In der Meschina" 2. BA in Weißwasser zu einem Preis von 47.969,39 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/3-28/08

Straßenbau "Görlitzer Straße – Abschnitt Lutherstraße bis Hermannsdorfer Straße" in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma STRABAG AG, NL Weißwasser mit dem Straßenbau "Görlitzer Straße -Abschnitt Lutherstraße bis Hermannsdorfer Straße" in Weißwasser zu einem Preis von 202.319,48 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/02/08

Vergabe der Glasreinigung Rathaus und Villa Standesamt (Los 2)

OB/03/08

Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung Wirtschaftshof (Los 3)

OB/04/08

Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung Feuerwehr (Los 4)

OB/05/08

Festlegung der Förderhöhe einer Instandsetzungsmaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße

Weißwasser, den 15.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 30.04.2008, um 16.00 Uhr** in der **Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14** seine

Sitzung Nr. 36-3/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Beteiligungsbericht 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Berichtersteller: Herr Rico Jung, Sachgebietsleiter Kämmerei/Abgaben
 3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
 4. Informationen des Oberbürgermeisters
 5. Anfragen und Verschiedenes
 6. Beschlussfassung
 - 6.1 Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
 - 6.2 Änderung des Standesamtsbezirkes Weißwasser
 - 6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
 - 6.4 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 02.56010.9350 – Neuanschaffung einer Verdichtereinheit für die Eishalle
 7. Anträge
 - 7.1. Antrag der Fraktion Die Linke auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
 - 7.2. Antrag auf Abschluss eines Grundlagenvertrages mit der Vattenfall Europe Mining AG
- dazwischen von 17.30 bis 18.00 Uhr Pause
8. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Weißwasser, den 16.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 13.05.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine

Sitzung Nr. 36-4/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.04.2008
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 14.05.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine

Sitzung Nr. 36-4/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Ausbau der Güterstraße in Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.04.2008
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 8. Juni 2008 zum Kreistag und zum Landrat

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit vom 19. bis 23. Mai 2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die

Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann.

Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Melderegistergesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine etwaig erforderlich werdende Neuwahl des Landrates am 22. Juni 2008 wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 23. Mai 2008 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Mai 2008 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlberechtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist oder
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 6. Juni 2008, 16.00 Uhr, und für die etwaige Neuwahl bis zum 20. Juni 2008, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro,

Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) mündlich oder schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Telegramm gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag kann auch per e-Mail gestellt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, bis 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weißwasser unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versandungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny džeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske léto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbny dnu wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjenjemi móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbwu wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmany, zapisany do zapisa wolerjow, sčasom připósće.

Stadtverwaltung Weißwasser
Weißwasser, den 11. April 2008
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser/O.L. Vom 10. April 2008

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Vattenfall Europe Mining AG, Abteilung Grunderwerb / Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen in der Gemarkung Weißwasser (Flur 13, Flurstück 6/3 sowie Flur 18, Flurstück 16/3) der Stadt Weißwasser/O.L. bestehende Pegelanlagen (Grundwassermessstellen) nebst Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben genannten Flurstücke der Gemarkung Weißwasser können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 2. Juni 2008 bis einschließlich 30. Juni 2008

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. April 2008

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 25.03.2007 gefassten Beschlüsse

6/08

Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss 2007 der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beauftragt gemäß § 88 SächsGemO das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bautzen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Gemeinde Weißkeißel, mit der Erstellung des Prüfberichtes sowie der Feststellung des Ergebnisses 2007.

Weißkeißel, den 26.03.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

7/08

Ermessensentscheidung des Gemeinderates zur Friedhofsgebührenkalkulation 2008-2012 der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Friedhofsgebührenkalkulation 2008-2012 der Gemeinde Weißkeißel wirksam werden zu lassen:

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Gemeinderat beschließt eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren (2008-2012)
2. Berücksichtigung der Unterdeckung
Die Unterdeckung betrug in den vergangenen Jahren insgesamt 5.143,30 €. Der Gemeinderat beschließt, die Unterdeckung nicht als Kosten für die neue Kalkulationsperiode zu berücksichtigen.

Weißkeißel, den 26.03.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

8/08

Friedhofsgebührenkalkulation 2008 – 2012 der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenkalkulation 2008-2012.

Weißkeißel, den 26.03.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

9/08

Friedhofssatzung der Gemeinde Weißkeißel (Friedhofssatzung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Weißkeißel und den Friedhof des Ortsteiles Haide.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in Weißkeißel und im Ortsteil Haide sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde Weißkeißel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner der Gemeinde sowie in ihr verstorbener oder tot aufgefunderer Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Weißkeißel gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder in eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz auch Verstorbene bestattet werden, die das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten erworben haben.
- (4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zum im Abs.2 und 3 aufgeführten Personenkreis zählen, kann auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeinde Weißkeißel kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren
4. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
5. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen
6. Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen
7. zu lärmern oder zu spielen
8. den Friedhof für den Durchgangsverkehr zu nutzen
9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen
10. Druckschriften zu verteilen
11. Grabstätten und Rasenflächen unberechtigterweise zu betreten.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Während der Durchführung von Bestattungshandlungen haben alle Arbeiten auf dem Friedhof in den angrenzenden Grabfeldern zu ruhen. Gleiches gilt auch für den unmittelbaren Umkreis der Trauerhalle.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von zugelassenen Betrieben ausgeführt werden.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde Weißkeißel hat der Gewerbetreibende die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten durch schriftlichen Auftrag des Grabunterhaltungspflichtigen nachzuweisen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen und Totensonntag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.

- (5) Die für die Arbeiten an Grabstätten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keine Abfälle lagern.
- (6) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb der Friedhöfe ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb der Friedhöfe lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlagen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind zur Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorschriften sowie Befolgung behördlicher Anordnungen verpflichtet. Bei wiederholten Verstößen oder bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Gemeindeverwaltung einem Gewerbetreibenden die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer versagen.
- (9) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die der jeweiligen Innung angehören, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Weißkeißel. Die Gemeinde Weißkeißel hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für seine Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung ist jährlich zu beantragen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind bei der Gemeinde Weißkeißel bzw. über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeinde Weißkeißel festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nicht später als 14.00 Uhr.
- (4) In jedem Sarg darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist gestattet, eine mit ihrem Neugeborenen verstorbene Mutter oder 2 gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen laut Bestattungsgesetz fest gefügt und abgedichtet sein.
- (2) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m sein. Ist in besonderen Fällen ein größerer Sarg erforderlich, so sind dessen Maße bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber obliegt einer durch die Gemeinde Weißkeißel beauftragten Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt:

für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	15 Jahre
für Personen über 13 Jahre	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre

- (2) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel. Bei Umbettung von Leichen kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Voreinbringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt werden. Eine Umbettung aus einem Reihengrab für Erdbestattungen in ein anderes Reihengrab für Erdbestattungen innerhalb des Friedhofes ist nicht zulässig. Die Gemeinde Weißkeißel ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Unterhaltspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Gemeinde Weißkeißel ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
- (4) Die Umbettungen werden von der Gemeinde Weißkeißel bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur während der kalten Jahreszeit möglich ist.
- (5) Die Kosten der Umbettung, eines notwendigen neuen Sarges und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erwachsene
 - b) Reihengräber für Kinder
 - c) Urnengräber
 - d) Wahlgräber
- (2) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Weißkeißel. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.
- (3) Der Anspruch über Überlassung von Grabstätten in bestimmten Lagen sowie auf die Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 13. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Gräber abzuräumen.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen mehrerer Familienmitglieder mit

mehreren Grabstellen. Pro Grabstelle der Grabstätte kann eine zusätzliche Urne, bei einem Wahlgrab für zwei Erdbestattungen können maximal zwei Säрге und zwei Urnen beigesetzt werden, bei noch nicht abgelaufenen Ruhefristen.

- (2) Bei Wahlgräbern wird durch Erwerb ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht erneut erworben werden. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Gemeinde Weißkeißel kann an die Erneuerung des Nutzungsrechtes die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (4) Das Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem bestehenden Wahlgrab eine Bestattung vorgenommen werden soll und die Ruhefrist des Toten die Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung – bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen – wird zumindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ruhefrist endet, vorgenommen.
- (5) Ein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 14 Urnengräber

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen.
- (2) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt werden. Die Beisetzung mehrerer Urnen ist bei gleichlangen Ruhefristen möglich.
- (3) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden. Bei Wahlgräbern ist das Nutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend zu verlängern. In einem bereits belegten Reihengrab ist eine Beisetzung von Urnen nur möglich, wenn die Ruhefrist der Asche die Ruhefrist des in dem Grab bestatteten Toten nicht übersteigt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 15 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige, die in der Gemeinde Weißkeißel wohnhaft sind, bestatten zu lassen.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief – und Adoptivkinder
 - c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen
 Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde Weißkeißel mitzuteilen.

§ 16 Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nut-

zungsrecht auf diesen umzuschreiben. Wird der Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten gestellt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen oder Erben des Verstorbenen über:

- a) Ehegatten
 - b) Kinder
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) Eltern
 - f) vollbürtige Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) bei nicht unter a) bis g) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs.1 a) bis h) an seine Stelle.
 - (3) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Weißkeißel auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Abs.1 a) bis h) über.
 - (4) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel das Nutzungsrecht auf eine in Abs.1 und a) bis h) genannten Person übertragen.

§ 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf (§9 Abs.1)
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten
 - c) durch Entwidmung des Friedhofes oder von Friedhofsstellen
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung freigeworden ist
 - e) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege
 - f) wenn die nach der Gebührenordnung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts abzuräumen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen
- (2) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind, unabhängig vom Sitz des Betriebes, berechtigt: Steinmetze, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Kunstschmiede sowie bildende Künstler. Grabzeichen und Sockel dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (3) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart der Friedhöfe verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmale welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit nicht bis zu der von der Gemeinde Weißkeißel gesetzten Frist Gebrauch gemacht, so

entscheidet die Gemeinde Weißkeißel, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 20

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche eines Grabhügels nicht herausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern.

§ 21

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden von der Gemeinde der Umgebung entsprechend festgelegt. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 22

Standicherheit

Für die Errichtung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen“ (TA Grabmale) Ausgabe August 2006.

§ 23

Errichtung von Grabanlagen

- (1) Vor Beginn der Aufstellungsarbeiten muss die Grabanlage durch die Gemeinde Weißkeißel genehmigt werden. Dazu muss der Grabmalantrag in zweifacher Ausführung zur Genehmigung eingereicht werden. Erst wenn die Genehmigung erteilt worden ist, und die Genehmigungsgebühr entrichtet wurde, darf mit den Arbeiten begonnen werden.
- (2) Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten stets zur Einsicht bereit liegen.
- (3) Das Aufstellen von Grabanlagen bei Frost ist nicht zulässig.
- (4) Treten durch Senkungen oder andere Einwirkungen horizontale oder vertikale Verschiebungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Standfestigkeit des Grabmals auf oder gehen vom Grabmal Gefahren für die Sicherheit aus, haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu veranlassen, dass das Grabmal durch den Steinmetz, der es errichtet hat oder einen anderen zugelassenen Steinmetz, in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Drei Wochen nach Errichtung der Grabanlage ist diese durch den errichtenden Steinmetz auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen und die schriftliche Protokollierung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Weißkeißel auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Weißkeißel nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde Weißkeißel berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 25

Entfernen von Grabmalen, Abräumen der Gräber

- (1) Die Beseitigung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel zulässig.
- (2) Reihengräber sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12), Wahlgräber nach Erlöschen des Nutzungsrechts (§ 13) nach schriftlicher Aufforderung und mit einem schriftlichen Grabrechtsverzicht abzuräumen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Gemeindeverwaltung zur Abräumung der Gräber innerhalb von 3 Monaten aufgefordert. Diese Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigen Hinweis an der Grabstelle erfolgen. Die Gemeinde Weißkeißel ist berechtigt, die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

VI. Grabpflege

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten, in der Regel die Angehörigen des dort bestatteten Toten, sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Belegung gärtnerisch angelegt werden.
- (3) Die Höhe und Form des Gartenbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich Sache der Gemeinde Weißkeißel.
- (4) Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.
- (5) Gartengeräte dürfen nicht sichtbar am Grab aufbewahrt werden, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (Flaschen, Büchsen) als Behälter für Blumen oder Weihwasser dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf die dafür bestimmten Plätze zu schaffen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert die Gemeinde Weißkeißel die Verantwortlichen schriftlich auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird eine Grabstätte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt, oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine schriftliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln sind.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde Weißkeißel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde Weißkeißel obliegt keiner über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Vorschriften des § 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgt,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt,
 - d) als Grabunterhaltungspflichtiger oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung verändert,
 - e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - f) an nicht dafür vorgesehenen Plätzen Altstoffe ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 500 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann die Gemeinde andere zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einleiten lassen.

VII. Friedhofsgebühren

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sowie für Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Weißkeißel und des Ortsteiles Haide werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner
Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Entstehung und Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebührenschuld entsteht:

- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, nur bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

1. Grabstellengebühren

1.1. Reihengräber für Erdbestattungen

- a) Reihengrab für Verstorbene unter 13 Jahren für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren
505,00 €
- b) Reihengrab für Verstorbene über 13 Jahre für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren
673,00 €

1.2. Urnenreihengräber

- Urnenreihengrab für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren
305,00 €

1.3. Wahlgräber

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren

- a) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen 451,00 €
 - b) Wahlgrab für eine Erdbestattung 1030,00 €
 - c) Wahlgrab für zwei Erdbestattungen 1638,00 €
- Bei einem Wahlgrab für mehr als zwei Erdbestattungen erhöht sich die Gebühr für jede weitere Erdbestattung um den Differenzbetrag von b) und c).
- 1.4. Verlängerung von Wahlgrabstätten
 - a) Urnenwahlgrab pro Jahr 18,00 €
 - b) Wahlgrab für eine Erdbestattung pro Jahr 41,00 €
 - c) Wahlgrab für zwei Erdbestattungen pro Jahr 66,00 €
- Bei einem Wahlgrab für mehr als zwei Erdbestattungen erhöht sich die Gebühr pro Jahr für jede weitere Erdbestattung um die Differenz zwischen b) und c).

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- 2.1. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration 80,00 €
- 2.2. Erdbestattungen inklusive Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung des Sargwagens 261,80 €
- 2.3. Urnenbeisetzung inklusive Öffnen und Schließen des Urnengrabes 52,36 €

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- 3.1. Umbettung innerhalb eines Friedhofes inklusive Öffnen und Schließen der Urnengräber 52,36 €
- 3.2. Ausgrabung der Urne inklusive Öffnen und Schließen des Urnengrabes, einschließlich Säuberung der Urne 52,36 €

4. Verwaltungsgebühren

- 4.1. Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - a) gemäß § 16 Abs.1 16,16 €
 - b) gemäß § 16 Abs.4 16,16 €
- 4.2. Genehmigunggebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Errichtungsgenehmigung) 5% der Gesamtkosten der Grabmalanlage
- 4.3. Zulassungsgebühr gemäß § 5 Abs. 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - a) Gebühr für Erstantragstellung 6,16 €
 - b) Jahresgebühr 8,08 €
 - c) Einzelfallgebühr 16,16 €

§ 31 Alte Rechte

Nach den bisherigen Vorschriften richten sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung:

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und die Gestaltung der Gräber bei allen Grabstellen, über die bereits verfügt war.
2. Die Dauer der Ruhezeit bei allen bereits bestatteten Toten und beigesetzten Urnen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.01.2006 außer Kraft.

Weißkeißel, den 26.03.2008

Andreas Lysk
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

10/08

Überplanmäßige Ausgabe – Schmutzwasserüberleitung Weißkeißel – Weißwasser

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 68.759,54 € auf der HHSt.02.7000.9403 – Schmutzwasserüberleitung nach Weißwasser.

Dafür werden der Haushaltsausgabereist in Höhe von 18.759,54 € und 50.000,00 € -Planansatz in der HHSt.02.6300.9402 – Sanierung Anliegerstraßen in Abgang gestellt.

Weißkeißel, den 26.03.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am Dienstag, dem 29.04.2008, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel,
Straße der Jugend 2

seine

Sitzung Nr. 34-4/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Vertrag über die Einleitung von Abwasser aus der Gemeinde Weißkeißel
- 4.2 Brandschutztechnische Ertüchtigung – Kindertagesstätte Weißkeißel
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 16.04.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 8. Juni 2008 zum Kreistag, zum Landrat und zum Bürgermeister

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde Weißkeißel wird in der Zeit vom 19. bis 23. Mai 2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann.

Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für eine etwaig erforderlich werdende Neuwahl des Landrates und/oder Bürgermeisters am 22. Juni 2008 wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am 23. Mai 2008 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) Zimmer 109 einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Mai 2008 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlberechtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein

- a) für die Kreistags-, Landrats- und Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum der Gemeinde Weißkeißel oder durch Briefwahl teilnehmen
- b) nur für die Kreistags- und Landratswahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist oder
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 6. Juni 2008, 16.00 Uhr, und

für die etwaige Neuwahl bis zum 20. Juni 2008, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße) mündlich oder schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Telegramm gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag kann auch per e-Mail gestellt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, bis 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weißwasser unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2

angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Zjawne wozjewjenje wo możnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšedny dzeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokru bydla a kiž su tuž na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołnje, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdźěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjemi móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbnu wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělenke wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym do zapisa wolerjow, sčasom připsće.

Stadtverwaltung Weißwasser
Im Namen der Gemeinde Weißkeißel
Weißwasser, den 11. April 2008
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

„Hexenfeuer“

Auch in diesem Jahr findet in der Gemeinde Weißkeißel am 30. April das traditionelle Hexenfeuer statt.

Vom 21. 04. bis 28. 04. 2008, in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit, kostenfrei Reisig abzugeben.

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Im Monat April treffen wir uns am Mittwoch, dem 23., um 15.00 Uhr in der Gaststätte „Zur alten Schule“. Wie schon angekündigt, wird uns Frau Pesch besuchen und zur Naturheilkunde sprechen.

Dann folgt der Himmelfahrtstag, der in diesem Jahr auf den 1. Mai fällt. Die Radler treffen sich um 14.00 Uhr auf dem Hof der Gaststätte „Zur alten Schule“ zur traditionellen Radtour rund um unseren Heimatort.

Wer nicht mitradelt, kommt zu 15.00 Uhr auf den „Schulhof“ zu einem gemütlichen Kaffeenachmittag.

Als Vorschau auf den Monat Mai sei gesagt, dass uns am 28. Mai Herr Heinz Willi Richter zu einer Buchlesung besuchen wird.

Abschließend ein Dankeschön an unseren Bürgermeister, Herrn Lysk, sowie Herrn Jannack für den Besuch und die interessanten Informationen im Monat März.

Noch als Erinnerung: Wir müssen uns jetzt darüber einigen, wo unser Busausflug im Juni hinführen soll.

Hans Merla

Spannung, Spiel und Spaß in der Kita „Feuerwehr Felicitas“ in Weißkeißel

Ostern haben wir schon längst hinter uns gelassen, die selbstgemalten und gefärbten Eier sowie die Schokohasen sind bereits vernascht. Aber es wird nie langweilig bei uns.

Mit einem gesunden Frühstück überraschte uns der Zahnarzt Jens Ulbricht und sein Team. Gemeinsam wurde gefrühstückt und anschließend die richtige Mund- und Zahnpflege wiederholt sowie kleine Tipps gegeben.

Kürzlich bekamen die zukünftigen Schulanfänger Besuch von Frau Nowusch, einer Sachbearbeiterin des Polizeireviere Weißwasser. Sie führte im Rahmen der Prävention eine Veranstaltung zum Thema: „Diebstahl und Eigentum – meine und deine“ durch. Mit Hilfe verschiedener Übungen verdeutlichte sie den Kindern altersgerecht den Unterschied von Eigentum, Fremd- und Gemeinschaftseigentum. Außerdem erklärte Frau Nowusch, dass „etwas Fremdes wegnehmen“ eine Straftat sein kann, der den Begriff „Diebstahl“ bezeichnet.

Auch mit der Umgestaltung unserer Räumlichkeiten geht es gut voran. Der Sinnesraum steht kurz vor der Fertigstellung und auch unser neuer Werkraum nimmt langsam durch die Mithilfe der Eltern und des Hausmeisters Herrn Hänchen mit seinen Helfern Gestalt an.

Derzeit wird der Kitaspielplatz vergrößert und umgestaltet. Unsere Sommerduschanlage erhält einen Sichtschutz. Weitere Arbeiten erfolgen am Rutschberg, der durch bauliche Veränderungen für mehr Rutschvergnügen bei den Kindern sorgen wird.

Was ist sonst noch bei uns los?

Auf unserer Wochenplanung stehen für die nächste Zeit die Projektarbeit im Kindergarten- und Hortbereich auf dem Programm

sowie das „Mutticafe“ und gemeinsame Spielnachmittage mit den Kindern und Eltern.

Seit einiger Zeit haben wir für die Kinder den „Tag der offenen Tür“ ins Leben gerufen. Jeden 2. Montag haben die Kinder die Möglichkeit an verschiedenen Beschäftigungen wie z. B. Singen/Musizieren, Backen/Kochen, Sport, Basteln, Gartenkunde, Lesestunde mit Frau Neumann und Frau Nuglan und demnächst Entspannung im Sinnesraum teilzunehmen.

Im Hinblick auf den Muttertag und den Kindertag werden zur Zeit schon erste Vorbereitungen getroffen. Zum Muttertag laden wir die Muttis unserer Kinder zu einer „Fahrt ins Blaue“ ein. Der genaue Ablauf bleibt jedoch geheim und soll für die Muttis eine Überraschung sein. Am 30. Mai haben wir anlässlich des Kindertages eine Fahrt mit der Waldeisenbahn nach Kromlau geplant. Mit einem Picknick und viel Spaß auf dem Spielplatz soll der Tag abgerundet werden.

Das Team der Kita „Feuerwehr Felicitas“

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Kirchbüro Krauschwitz, Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Bankverbindung: Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde
Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Werte Gemeindeglieder,

ganz herzlich grüße ich Sie mit dem Monatsspruch für den Monat April aus 1. Petrus 3,15:

Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt.

Heute nahm ich an einer sog. nicht kirchlichen Beerdigung teil. Damit Sie mich nicht falsch verstehen, sie war sehr ergreifend. Aber - sie „war“. Der Redner gab sich alle Mühe, das Leben und Wirken des Verstorbenen noch einmal Revue passieren zu lassen. Aber er musste am Ende eingestehen – das war es jetzt. Keine Hoffnung. Ende.

Bei uns kann das anders sein. Wir wissen, da ist jemand, der uns eine Zukunft anbietet, uns Hoffnung gibt.

Hoffnung, die nicht durch den irdischen Tod begrenzt ist. Und davon sollen wir weitersagen. Unseren Kindern, unseren Nachbarn, unseren Arbeitskollegen, Freunden, Bekannten. Einfach jedem der fragt.

Ich wünsche Ihnen im Auftrag des gemeinsamen Gemeindegliederates eine gute Zeit mit vielen Gesprächen.
Uwe Schmidt

Was gibt es für Neuigkeiten ?

Wir suchen noch weiterhin Helfer, die andere Gemeindeglieder in Krankheit oder auch anlässlich des Geburtstages besuchen wollen. Gleiches gilt für mitarbeitende Hände für unsere Projekte in der Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“.

Am 27.04.2008 laden wir alle Gemeindeglieder um 11:00 Uhr in die Kirche Podrosche ein. Dort wird der Auswahlchor des Posaunenendienstes eine Feierstunde zur Jahreslosung:

Jesus Christus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben.

gestalten. Dieser besondere Gottesdienst kann auch eine Möglichkeit sein, wie wir „Rede und Antwort stehen“. Sagen Sie die Einladung also ruhig weiter.

Jubelkonfirmation am 04.05. und Konfirmation am 25.05.2008 in Krauschwitz werfen ihre Schatten voraus. Zum Kirchweihfest in Podrosche haben wir schon mit den März-Informationen eingeladen. Bitte vermerken Sie sich diese Termine in Ihren Kalendern.

Auch das „normale“ Gemeindeleben geht weiter:

Eine der nächsten Aufgaben wird sein, das Pfarrhaus wieder so herzurichten, dass wir über eine vernünftige Pfarrwohnung verfügen. Dazu gab es bereits eine Begehung mit Fachmännern und – frauen unserer Kirchengemeinde. Es zeichnete sich aber schnell ab, dass das, was alles gemacht werden muss (Dachreparatur, Fenster, Heizung, Türen, Fußboden, Malerarbeiten), die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde übersteigt. Aus diesem Grund bitten wir um zweckgebundene Spenden oder andere Hilfsangebote.

Auch an die Pflege der Grundstücke in Krauschwitz, Pechern und Podrosche will gedacht sein. Wer hier kleine Aufgaben übernehmen kann und will, der zeige dies bitte im Pfarrbüro an. Allen Helfern sei herzlichst gedankt.

In letzter Sekunde

Am 13.04.2008 um 14:00 Uhr wird sich Herr Pfarrer Jahn in unseren Kirchengemeinden vorstellen. Er hat sich auf unsere Pfarrstelle beworben und wird uns vom Konsistorium als möglicher Stellennachfolger präsentiert. Diese Vorstellung soll uns ermöglichen, ein Bild von dem Stellenbewerber zu erhalten. Es ist also ein sehr wichtiger Termin.

Die Vakanzvertretung, Herrn Pfarrer Schumann (Bad Muskau), erreichen Sie wie folgt:

Kirchbüro Bad Muskau, Andreasgasse 8;
Bürozeiten: Mittwoch 9:00 - 11:00 Uhr,
Donnerstag 9:00 - 11:00 Uhr
Telefon: Pfarramt (035771) 60407 oder
Büro und Fax (035771) 640908.

Das Kirchbüro in Krauschwitz ist jeden Donnerstag von 16:30 – 18:00 Uhr besetzt.

Ganz herzlich wird zu folgenden Gemeindeveranstaltungen eingeladen:

wann / was	wo / Gestaltung
20.04.2008, 09:30 Lesegottesdienst	Kirche Krauschwitz
27.04.2008, 11:00 Uhr Posaunenfeierstunde	Kirche Podrosche
01.05.2008, 14:00 Uhr Gemeindeausfahrt	Treffpunkt: Kirche Krauschwitz (mit Fahrrad)
04.05.2008, 14:00 Uhr Jubelkonfirmation	Kirche Krauschwitz Pfarrer Schumann

Christenlehre: Klasse 1-2 dienstags 15:30 Uhr
Klasse 3-6 dienstags 16:30 Uhr
(außer in den Ferien)

Konfirmanden: dienstags, 17:00 Uhr gem. Absprache
(außer in den Ferien)

Hausbibelkreis: montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch,
Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Chor: donnerstags, 19:30 Uhr (*Proben für die Jubelkonfirmation*)

Der **CVJM Krauschwitz e.V.** lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ein (Gemeindehaus Krauschwitz):

Jungschar	montags, 16:30 Uhr
Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Pfadfinder	freitags, 17:00 Uhr
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Mai auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 01.05.2008	Lisbeth Noack	zum 83. Geburtstag
am 01.05.2008	Manfred Scholz	zum 73. Geburtstag
am 09.05.2008	Elsa Hesse	zum 87. Geburtstag
am 09.05.2008	Gerda Jurk	zum 74. Geburtstag
am 10.05.2008	Elisabeth Maluschka	zum 78. Geburtstag
am 11.05.2008	Willy Kausche	zum 80. Geburtstag
am 11.05.2008	Edith Stefanczyk	zum 73. Geburtstag
am 16.05.2008	Anneliese Lehnigk	zum 79. Geburtstag
am 19.05.2008	Willi Dainz	zum 90. Geburtstag
am 19.05.2008	Edith Platzk	zum 85. Geburtstag
am 19.05.2008	Sigrid Scholz	zum 71. Geburtstag
am 26.05.2008	Joachim Haberl	zum 71. Geburtstag
am 27.05.2008	Edith Weiß	zum 73. Geburtstag
am 29.05.2008	Günter Tripke	zum 83. Geburtstag